

OGPU. Die Insassen unterliegen also nicht dem ordentlichen Strafvollzug, verschwinden in den Korrektilionslagern der Verwaltungsbehörde, wo der Strafvollzug rein auf Sicherung, nicht mehr auf bessernde Erziehung usw. eingestellt ist. Sie sind in erster Linie für die zu Freiheitsstrafen von über 3 Jahren Verurteilten bestimmt. Die politische Polizei hatte von jeher die Freiheitsentziehung in Form von Konzentrationslagern gewählt, die Vollzugsbehörden des ordentlichen Verfahrens folgten ihr darin nach. Wie schon früher die politischen Häftlinge, so sollen nun gewisse Sorten von Kriminellen in den „entfernten Gebieten“, wo dem Arbeiter ein freies Leben nicht mehr zuzumuten ist, in Arbeitslagern usw. zur Holzgewinnung, Urbarmachung usw. verwendet werden. Auch die zu längerer Strafarbeit ohne Einsperrung Verurteilten sollen in „entfernten Gebieten“ konfiniert werden. Die Konfinierung (Aufenthaltsverbot für gewisse Gegenden oder Zuweisung in ein umgrenztes Gebiet) kann als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden. Die kurzfristige Strafarbeit ohne Freiheitsentziehung muß an der Arbeitsstelle, bei der landwirtschaftlichen Kollektivarbeit abgeleistet werden. Dabei werden 25% des Arbeitslohnes einbehalten, die Strafbeitszeit wird für Urlaub, Rentegewährung nicht angerechnet. Wer keine feste Arbeitsstelle hat, wer zu Strafarbeit von mehr als 6 monatlicher Dauer verurteilt ist usw., muß unter gleichen oder ungünstigeren Bedingungen, evtl. nach Verschickung, Regiearbeit leisten. Als Freiheitsentziehungsanstalten kennt das Gesetz für die mit weniger als 3 Jahren Bestraften: Einschließungshäuser für Untersuchungsgefangene, Durchgangsgefängnisse, Arbeitskolonien (landwirtschaftliche, Fabrik-, Massenarbeits- und Strafkolonien), Anstalten für geistesranke Verbrecher und für Minderjährige. Die Kolonien für Massenarbeit sind vorzugsweise in Sibirien und nordrussischen Bezirken gelegen und für die „klassenfeindlichen Elemente“ (Angehörige der ehemaligen Bourgeoisie, Großbauern), gefährliche Verbrecher bestimmt und lediglich auf Nutzbarmachung der mechanischen Arbeitskraft eingestellt. In den Strafkolonien, die auf disziplinärem Wege geführt werden, ist der Abschluß von der Außenwelt streng durchgeführt. Die schwerste, der im Korrektilionsgesetzbuch von 1933 geregelten Strafen ist die Verbannung unter Zwangsarbeit, weil die Existenzbedingungen vielfach ganz unerträglich sind, der Verbannte für seine Beköstigung selbst sorgen muß, dabei von jeder Zivilisation abgeschnitten ist. Wegen Mangels anderer Arbeitsmöglichkeiten werden die Verbannten gewöhnlich in den sog. Kolonien für Massenarbeit zwangsbeschäftigt. Sog. Beaufsichtigungskommissionen, bestehend aus dem örtlichen Volksrichter, Strafanstaltsleiter, Polizeichef und Vertretern öffentlicher Organisationen, regeln Beurlaubung, Anrechnung von Arbeit (soweit nicht überhaupt zu hoch gestellte Arbeitsforderungen solches illusorisch machen), Entlassungsfragen. Ein Urteil auch nur über die ersten Auswirkungen des neuen Gesetzes wäre nach Verf. verfrüht. Pfister.◦

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Hofer, Josef: Die Bedeutung der neuen Strafgesetze für die Wohlfahrtspflege und ein künftiges Bewahrungsgesetz. I. u. II. Soz. Prax. 1934, 178—183 u. 212—218.

Der Personenkreis, der einem künftigen Bewahrungsgesetz unterstehen würde, wird durch die neuen Strafgesetze erheblich eingeeengt. Daß der Wohlfahrtspflege durch die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung die gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher entzogen werden, ist erwünscht. Dagegen wird die strafgerichtliche Unterbringung Rauschgiftsüchtiger (Trunksüchtiger) als ein schwerwiegender Einbruch in den Bereich eines künftigen Bewahrungsgesetzes angesehen, da diese nicht wegen Gemeingefährlichkeit erfolgt, sondern um diese Personen an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Verf. hofft, daß die jetzige Regelung nur als Notbehelf bis zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes getroffen ist.

Giese (Jena).

Trautner, Viktor: Vorschläge für eine Umgestaltung des RJWG. Auf Grund von Unterlagen des Wohlfahrtsamts Gera. Zbl. Jugendrecht 25, 267—271 (1933).

Der nationalsozialistische Staat hat statt des persönlichen Rechtes jedes Kindes auf

Erziehung im Sinne des RJWG. das Recht des Staates auf die Erziehung der heranwachsenden Generationen unter autoritärer Führung statuiert. Ausgehend von dieser prinzipiell geänderten Grundeinstellung formuliert Verf. die gedachte Umgestaltung der Stellung und der Aufgaben des Jugendamtes, die Wandlung des Wohlfahrtsamtes in ein Stadtamt für Volkswohlfahrt, die Abgrenzung der Fürsorgeerziehung gegenüber der Fürsorgepflicht (wobei sich das Jugendamt Gera bzw. Verf. im wesentlichen der vom allgemeinen Fürsorgeerziehungstag angeregten Gruppierung der Fürsorgezöglinge anschließt). Beachtlich sind auch die Anregungen bezüglich redaktioneller Änderungen auf organisatorischer Grundlage, die im Original nachzulesen sind. *H. Pfister* (Bad Sulza).

Schräder, Paul: Zur Diffamierung der Fürsorgeerziehung. Freie Wohlf.pfl. 8, 387—389 (1933).

Unüberlegte Anwendung rassenhygienischer Vorstellungen und unverständliche Fassung des Begriffs Schuld und Sühne können dem System der Fürsorgeerziehung unabsehbaren Schaden bringen. Verf. betont mit Recht, daß die Fürsorgeerziehung des Aufbaues vom Pädagogischen her bedarf und im Volke das Ansehen einer echten Erziehungseinrichtung gewinnen und vom Strom der gesunden Jugend aufwärts gewinnen, jetzt endlich Volkssache werden müsse. *Gregor* (Karlsruhe).

Hölzel, Friedrich: Über die Kriterien der Anstaltsbedürftigkeit. (Oberbayr. Heil- u. Pflegeanst., Eglfing-Haar.) Allg. Z. Psychiatr. 101, 405—410 (1934).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen in letzter Zeit und zwingen auch weiterhin dazu, die Kriterien der Anstaltsbedürftigkeit immer enger zu umgrenzen, sie für jeden Einzelfall gewissermaßen eigens zu benennen. Insbesondere ist dies nötig, wenn die Frage der anderweitigen Unterbringung der Patienten zu entscheiden ist. Die hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkte werden von Verf. im einzelnen aufgeführt und in einer Art Schema an der Hand der behandelten Fälle zusammengestellt. *H. Pfister* (Bad Sulza).

Matter, Paul: Discussion du rapport de M. Henri Claude: Les aliénés en liberté. (Diskussion über den Bericht von M. Henri-Claude: Die freilebenden Geisteskranken.) (18. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 22.—24. V. 1933.) Ann. Méd. lég. etc. 13, 553—574 (1933).

Die einzelnen Äußerungen der 7 Diskussionsredner aus Frankreich und Belgien zu den Ausführungen von Henri Claude „Über die freilebenden Geisteskranken“ auf dem Kongreß für gerichtliche Medizin, Paris 1933, können hier nicht wiedergegeben werden. Der Kongreß beschloß, dem Ministerium der Justiz und des Innern folgende Wünsche zu unterbreiten: 1. Aufstellung eines eigenen Fachpsychiaters zur Untersuchung der einzelnen, als verdächtig hinsichtlich gefährlicher Reaktionen bezeichneten Geisteskranken. Diesem Arzt soll zugleich die Aufgabe zufallen, die Verwaltungsbehörden über die evtl. nötigen Maßnahmen hinsichtlich dieser Kranken zu belehren. 2. In besonders delikat und schwierig gelagerten Fällen Aufstellung einer ärztlich-juristischen Kommission, bestehend aus 3 Psychiatern, einem Richter und einem Vertreter der Verwaltungsbehörde. 3. Organisation eines speziellen, ärztlich geleiteten Überwachungsdienstes für die freilebenden Geisteskranken, angegliedert an den Fürsorgedienst der psychischen Prophylaxe. (Claude, vgl. diese Z. 21, 312.)

Liquori-Hohenauer (Illenau).

Abély, Xavier, et Paul Abély: L'internement des arriérés sociaux (pervers constitutionnels). (Internierung der sozial Rückständigen [konstitutionell Minderwertigen].) Ann. méd.-psychol. 92, I, 157—183 (1934).

Verff. vertreten die Anschauung, daß die konstitutionell Minderwertigen, besser als sozial rückständigen bezeichneten, also dem Begriff der „moral insanity“ entsprechenden Menschen als Geisteskranken zu betrachten sind. Bei leidlich erhaltener Intelligenz fehlt ihnen die richtige Gefühlsbetonung der Vorstellungen von Erlaubtem und Un-erlaubtem, ähnlich wie einem morphiumsüchtigen Arzte bei genauer Kenntnis der Folgen seines Lasters die Fähigkeit abgeht, seinem Triebe zu widerstehen. Die Tatsache, daß der moralische Defekt das Vorspiel einer Psychose bilden, daß er durch Lues, Trauma usw. hervorgerufen werden kann, spricht für seinen pathologischen Charakter,

ferner sein Auftreten in frühester Jugend, die Unmöglichkeit ihn durch gute Erziehung und Milieu zu beeinflussen. Verbrecherische Gesunde pflegen ihre Handlungen besser vorzubereiten und zu durchdenken. Sie unterscheiden sich von kranken Verbrechern wie der gewerbsmäßige von leidenschaftlichem Spieler. Für die Unterbringung der konstitutionell Minderwertigen eignen sich die Gefängnisse gar nicht, da sie den Delinquenten nicht bessern, eher abstumpfen und seine Verwahrung nur auf bestimmte Zeit gewährleisten. In den gewöhnlichen Irrenanstalten wirken diese Kranken sowie verschiedene andere asoziale Elemente im höchsten Grade störend. So bleibt nur Unterbringung in besonderen Anstalten übrig, die entweder den Gefängnissen oder den Irrenanstalten anzugliedern sind. Erstere Möglichkeit scheidet schon aus rechtlichen Gründen aus, eine unbegrenzte Gefängnishaft läßt das Gesetz nicht zu. Es bleibt daher nur das „asile de sûreté“ unter ärztlicher Leitung übrig, in welchem Arbeit, medikopädagogische Mittel, aber auch Einschüchterung durch Androhung unbegrenzter Verwahrung zur Anwendung kommen. Die Gründung solcher Institute müßte eine Adaption der Gesetzgebung an die Fortschritte der Psychiatrie zur Voraussetzung haben. Noch enthält der code pénal nichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dieser Begriff wird willkürlich von Richtern und Sachverständigen zur Anwendung gebracht. In Ermangelung geeigneter Asyle überliefern viele Sachverständige einen kranken Angeklagten dem Strafverfahren, um ihn durch die Haft unschädlich zu machen — ein höchst bedenkliches Verfahren. Zur Abhilfe hat man auf dem Kongreß zu Genf i. J. 1907 verlangt, der Arzt solle sich nur über die Gefährlichkeit und die Notwendigkeit der Internierung des Angeklagten äußern, den Schluß betreffend die Verantwortlichkeit aber dem Richter überlassen! Eine Änderung der Gesetzgebung ist jedenfalls sobald nicht zu erwarten. Aber eine praktische Reform kann der legislativen vorausgehen, um sie dann nach sich zu ziehen. Das Gesetz von 1838 verbietet nicht die Zurückhaltung Kranker in entsprechenden Anstalten für die Dauer der Gemeingefährlichkeit. Dementsprechend verfahren in einzelnen Departements bereits die von Psychiatern beratenen Behörden. Im Seinedepartement entscheidet das Gericht über die Entlassung kriminell veranlagter Kranker. Auf diesem Wege muß weiter gegangen werden. Nach dem Vorbilde von Belgien, welches musterhafte, allen Anforderungen der modernen Psychiatrie entsprechende Spezialanstalten geschaffen hat, sind bereits 2 „asiles de sûreté“ errichtet. Die Herstellung weiterer ist nötig und kann leicht durch Umwandlung wenig belegter Strafanstalten erfolgen.

Klix (Berlin).

Jiménez de Asúa, Luis: Ein Gesetzesentwurf gegen Gemeingefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen. (Das spanische Gesetz gegen Vagabunden und Gesindel vom 4. August 1933.) Mschr. Kriminalpsychol. 25, 86—105 (1934).

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, einmal die Gemeingefährlichen wieder sozial brauchbar zu machen, zum anderen die Gesellschaft vor deren verbrecherischen Neigungen zu schützen. In erster Linie richtet er sich gegen die gewohnheitsmäßigen Vagabunden, dann aber auch gegen eine ganze Reihe anderer Elemente wie Kuppler, Hehler, Trunk- und Rauschsuchtige, Veranstalter von verbotenen Glücksspielen u. ä. Diesen Vorschriften unterstehen Personen beiderlei Geschlechts über 18 Jahren. An Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen: Arbeitshaus, Besserungsanstalt, Trinkerheilanstalt, Landesverweisung für Ausländer, Verpflichtung zum Wohnen an bestimmtem Ort bzw. Verbot eines solchen Wohnens, Stellung unter Polizeiaufsicht und schließlich Geldstrafen. Bemerkenswert ist die Beschleunigung des Verfahrens, indem die Sicherungsmaßnahmen schon vom Untersuchungsrichter verkündet werden. Auch das Berufungsverfahren ist wesentlich abgekürzt, so daß die erforderlichen Maßnahmen in kürzester Zeit wirksam werden können.

Schrader (Bonn).

Jiménez de Asúa, Luis: Gesetz über Vagabunden und Mißratene. Ein gesetzgebender Versuch über Gefährlichkeit ohne Verbrechen. Rev. Criminología etc. 20, 567 bis 615 (1933) [Spanisch].

Es handelt sich um einen Gesetzesentwurf über die Verwahrung gesellschaftsschädigender

Individuen in Spanien. Zu diesen gehören die Landstreicher, Kuppler, Rausch- und Gift-süchtigen, Gewohnheitsverbrecher usw. Als Sicherungsmaßnahmen kommen in Betracht die Unterbringung in einem Arbeitshaus, in einer Heilanstalt, die polizeiliche Überwachung, die Zuweisung eines bestimmten Wohnortes, Geldstrafe. Die Dauer der Verwahrung wird vom Gericht bestimmt.

Ganter (Wormditt).

Coll, Jorge E.: Grundlagen für die Gesetzgebung zum Schutz der vernachlässigten und verbrecherischen Jugendlichen. Rev. Criminología etc. 20, 621-628 (1933) [Spanisch].

Verf. verlangt für Argentinien ein Gesetz zum Schutz der Jugendlichen, ähnlich dem des englischen, und die Schaffung von Jugendgerichtshöfen. *Ganter (Wormditt).*

Sciuti, M.: Problemi nuovi dell'assistenza psichiatrica. L'assicurazione obbligatoria delle malattie mentali. (Neue Probleme psychiatrischer Hilfstätigkeit. Pflichtversicherung gegen Geisteskrankheiten.) Osp. psichiatr. 2, 111—119 (1934).

Verf. schlägt die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Geisteskrankheit vor für Personen beiderlei Geschlechtes, die nach allgemein geltenden Bestimmungen bereits gegen Invalidität und Alter versichert sind. Mit dieser Versicherung läßt sich eine weitgehende Gesundheitskontrolle verbinden, die verhütend und eugenisch fördernd wirken wird. Diese Vorschläge werden im einzelnen weiter ausgeführt. *Arno Warstadt (Berlin-Buch).*

Lemeche: Ärztliche Schweigepflicht und Geschlechtskrankheit. Ugeskr. Laeg. 1934, 143 [Dänisch].

Die im neuen Dänischen Gesetz der Sozialversicherung vorgeschriebene Angabe von Namen und Wohnung der Behandelten an die kostentragenden Kommunalbehörden hat zur Folge, daß auch die Namen von behandelten Geschlechtskranken angegeben werden müssen, woraus sich Konflikte für Arzt und Patient ergeben. Es ist zu befürchten, daß dadurch der Wille der Geschlechtskranken, sich behandeln zu lassen, nicht gesteigert werden wird.

H. Scholz (Königsberg i. Pr.).

Kunstfehler. Ärztereht. (Kurpfuscherei.)

Carnot, P., Caroli et Maison: Syphilis décapitée par transfusion sanguine. (Übertragung einer Syphilis ohne Primäraffekt durch Bluttransfusion.) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, III. s. 50, 411—415 (1934).

Bei einem Typhuskranken mit profusen Darmlutungen stellten sich nach der 4. Bluttransfusion typische luische Sekundärsymptome ein mit stark positiver WaR. Primäraffekt fehlte. Die ersten Erscheinungen zeigten sich wenig charakteristisch nach 25 Tagen und erreichten den Höhepunkt am 80. Tage. — Die Übertragungen der Lues durch Bluttransfusion sind im Allgemeinen selten. Gefährlich ist in der Mehrzahl der Fälle nur die Übertragung der Krankheit, wenn der Blutspender sich im Sekundärstadium befindet, während die Gefahr im Tertiärstadium sehr gering ist.

Schönberg (Basel).

Pinard, Mareel: À propos de la syphilis et du paludisme après transfusion. (Syphilis und Sumpffieber nach Bluttransfusion.) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, III. s. 50, 416—417 (1934).

Bei einem hereditär Syphilitischen oder einem alten Syphilitiker kann es durch eine Bluttransfusion von luischem Blut zu einer Superinfektion kommen, wobei die klinischen Symptome so gering sind, daß die Infektion unerkannt bleiben kann. Analoge Verhältnisse finden sich beim Sumpffieber, was sich besonders bei der Malaria-therapie bei denjenigen Personen äußert, die schon an Sumpffieber gelitten hatten. Zusatz von Quecksilbercyanür zum Blute des Spenders vermag die Übertragung der Krankheit nicht zu verhindern.

Schönberg (Basel).

Tzanek, A., et R. Liège: Transmission des maladies infectieuses au cours de la transfusion sanguine. (Donneurs occasionnels ou professionnels.) (Übertragung von Infektionskrankheiten durch Bluttransfusion [Gelegenheits- oder Berufsspender].) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, III. s. 50, 418—423 (1934).

Die häufigsten Übertragungen werden bei Verwendung von Gelegenheitsspendern beobachtet, es sind daher die Berufsspender, die genau untersucht sind, bei der Bluttransfusion vorzuziehen. Syphilitiker sind als Spender abzulehnen, selbst wenn die Infektion schon sehr alt ist, auch wenn Bordet-Wassermann negativ ausfallen. Ohne vorherige genaue Untersuchung darf kein Spender angenommen werden.

Schönberg (Basel).

Harvier, P., R. de Brun et A. Lafitte: Paludisme après transfusion. (Sumpffieber nach Bluttransfusion.) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, III. s. 50, 423—428 (1934).

Mitteilung eines Falles von Übertragung von Sumpffieber durch Bluttransfusion, wobei